

01.03.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - U - Wizu **Punkt** der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen

KOM(2003) 740 endg.; Ratsdok. 5118/04

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich, dass die Kommission den Belangen der Versorgungssicherheit gerade auch in der Stromwirtschaft verstärkt Aufmerksamkeit widmet. Die Binnenmarktrichtlinie 2003/54/EG hat dem bereits Rechnung getragen. Die Mitgliedstaaten haben danach die Verpflichtung, zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit entsprechende Regelungen zu treffen (unter anderem durch Einrichtung von Regulierungsbehörden) und der Kommission hierüber zu berichten. Den vorliegenden weiteren Richtlinienvorschlag hält der Bundesrat für nicht geeignet, die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung in den Mitgliedstaaten zu erhöhen.

...

2. Der Bundesrat unterstreicht die weiterhin notwendige primäre Investitionsverantwortung und Entscheidungskompetenz der Unternehmen für die zur Versorgungssicherheit notwendigen Investitionen auch im Bereich der Stromübertragung und -verteilung. Der Richtlinienvorschlag zielt demgegenüber auf eine zunehmende Verlagerung der unternehmerischen Verantwortung und Kompetenz auf staatliche nationale und europäische Instanzen.

Das vorgeschlagene Genehmigungssystem für den Bau von Verbindungsleitungen ist unpraktikabel und würde in die verfassungsrechtlich garantierte unternehmerische Freiheit eingreifen. So stellt die Genehmigungs- und Abänderungsbefugnis der Regulierungsbehörde nach Erörterung der Investitionsvorschläge mit der Kommission und der Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden einen bürokratischen Mechanismus dar, der mit der unternehmerischen Freiheit nicht in Einklang zu bringen ist. Investitionsentscheidungen müssen unternehmerische Entscheidungen bleiben, für die der Unternehmer und nicht der Staat die Verantwortung trägt. Auch würde mit der Verlagerung der Investitionsentscheidungen auf den Staat den Unternehmern der Anreiz für unternehmerische, renditeorientierte Entscheidungen genommen.

3. Der Bundesrat beobachtet mit großer Sorge auch bei dem vorliegenden Richtlinienvorschlag eine zunehmende Tendenz der Kommission zu dirigistischen, hochregulierungsintensiven und bürokratischen Regelungen, die nicht nur den Grundsätzen einer möglichst marktwirtschaftlichen Ausrichtung, sondern auch dem Subsidiaritätsgebot in der Gemeinschaft zuwiderläuft.

Die bloße Einräumung eines Spielraums der Mitgliedstaaten zur Kontrolle bzw. Genehmigung von Investitionen wird dem Subsidiaritätsprinzip nicht gerecht. Eine Hinwendung zu planwirtschaftlichen dirigistischen Entscheidungen des Staates hätte einen nicht gerechtfertigten Eingriff in den Wettbewerb zur Folge und birgt die Gefahr von Fehlallokationen zu Lasten der Verbraucher.

4. Die Forderung nach staatlichen Konzepten zur Gleichgewichtssteuerung von Stromangebot und -nachfrage, unter anderem durch staatliche Festlegungen von Kapazitätsreserven und nachfragesteuernden Eingriffen, lässt in besorgniserregender Weise planwirtschaftliche anstelle marktwirtschaftlicher Leitvorstellungen der Kommission erkennen, die gravierende Einschnitte in bestehende Marktsysteme bedeuten würden.

5. Nicht zuletzt scheint die Kommission zu verkennen, dass die Sicherheit der Stromversorgung in den Mitgliedstaaten nicht nur eine Frage leistungsfähiger grenzüberschreitender Transportkapazitäten ist, sondern wesentlich auch durch eine bedarfsgerechte, möglichst verbrauchernahe Stromerzeugung beeinflusst wird.
6. Die einseitige Ausrichtung im Richtlinienvorschlag zur Förderung von Erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung ist ferner eine wettbewerbschädliche Ungleichbehandlung der Energiequellen und Erzeugungsarten, die sich mit dem Argument der Versorgungssicherheit nicht ausreichend begründen lässt.
7. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, den vorliegenden Richtlinienvorschlag im Rat abzulehnen.

B

8. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.